# **GEMEINDE HOLTHUSEN**

- Die Bürgermeisterin -

über Amt Stralendorf Dorfstraße 30 19073 Stralendorf



# Niederschrift öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Holthusen

(vorbehaltlich der Genehmigung, Ergänzung bzw. Korrektur in der nächsten Sitzung)

Sitzungstermin: Mittwoch, 18.07.2018

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr Sitzungsende: Uhr

Ort, Raum: Holthusen, Sitzungsraum im Gemeindehaus,

Schmiedestraße 5

# Anwesend sind:

# **Bürgermeisterin**

Frau Marianne Facklam

## Gemeindevertreter

Herr Marco Hinz

Herr Heinrich Jeßel

Herr Hans-Jürgen Porath

Frau Brigitte Roost-Krüger

Herr Dirk Wolff

## Gäste

Marco Hahs

Herr Mahnel Herr Robert Seifert

Entschuldigt fehlen:

## **Gemeindevertreter**

Frau Petra Brasch Herr Norbert Groth Herr Eckhard Wolter Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

# Tagesordnung:

## Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Tagesordnung / Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 19.04.2018
- 4 Einwohnerfragestunde gemäß § 17 Abs. 1 KV M-V
- 5 Präsentation zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Nutzung Erneuerbarer Energien

in der Gemeinde Holthusen

- 6 Informationen der Bürgermeisterin
- 7 Gemeindliches Einvernehmen
- 8 Bericht aus den Ausschüssen
- 9 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Holthusen "Am Dorfplatz"

gemäß § 13 BauGB

Ausdruck vom: 22.10.2018

Seite: 1/8

	hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss im Verfahren nach § 13 BauGB
10	Vorlage: 2018/HOL/508 Bebauungsplan Nr. 10.1 der Gemeinde Holthusen
10	hier: Information zum Stand der Bearbeitung und zur Vermessung
11	Anderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Holthusen
	hier: Abstimmung zur Auswertung der Stellungnahmen
12	Annahme von Spenden für die Kita
	Vorlage: 2018/HOL/507
13	Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 nach § 60 Abs. 5 Satz1 KV
	M-V
	Vorlage: 2018/HOL/504
14	Beschluss über die Entlastung 2016 der Bürgermeisterin nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-
	V
	Vorlage: 2018/HOL/505
15	Sonstiges

# Protokoll:

## Öffentlicher Teil

## zu 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Bürgermeisterin, Frau Facklam, eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt mit 6 von 9 anwesenden Gemeindevertretern die Beschlussfähigkeit fest.

# zu 2 Genehmigung der Tagesordnung / Änderungsanträge zur Tagesordnung

Es werden keine Änderungsanträge gestellt. Die vorliegende Tagesordnung wird bestätigt.

## zu 3 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 19.04.2018

Die Sitzungsniederschrift vom 19.04.2018 wird einstimmig bestätigt.

## zu 4 Einwohnerfragestunde gemäß § 17 Abs. 1 KV M-V

Es gibt Seitens der Einwohner keine Wortmeldungen.

# zu 5 Präsentation zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Nutzung Erneuerbarer Energien in der Gemeinde Holthusen

Herr Seifert stellt die Machbarkeitsstudie zur Nutzung Erneuerbarer Energien vor und beantwortet die Fragen der Anwesenden.

## zu 6 Informationen der Bürgermeisterin

- Der Zweckverband Schweriner Umland hat am 05.06.2018 den Jahresabschluss beschlossen.
- Am 23.07.218, ab 13.00 Uhr, findet die Beratung über die Feuerwehrbedarfsplanung in Holthusen statt. Das vom Amtsausschuss Stralendorf beauftragte Unternehmen berät

mit der Gemeinde und der Feuerwehr die Vorgehensweise und Ergebnisse. Die Gemeindevertreter werden um die Teilnahme an diesem Termin gebeten.

- Es gibt eine Neueinstellung in der Kita. Die Praktikantin hat ihre Prüfung erfolgreich abgeschlossen und wird bei nun fest eingestellt. Zurzeit befindet sie sich noch für die Zeit der Elternzeitvertretung in einem befristeten Verhältnis. Dies wird dann später in ein unbefristetes Verhältnis umgewandelt.
- Der Gemeindeausflug findet am 30.08.2018 statt und führt nach Wismar. Dort wird es eine Stadtrundfahrt und eine prickelnde Kaffeetafel in der Haussektkellerei geben. Die Einladungen hierfür gehen demnächst raus.
- Für das Straßenfest in Buchholz wird die Abstimmung vorbereitet. Der Termin wurde nun wegen der am selben Tag stattfindenden Einschulungen geändert.
- Die 150. Jahrfeier wird verschoben. Aufgrund von vorliegenden neuen Dokumenten ist es ersichtlich geworden, dass das Jubiläum erst in zwei Jahren sein wird.
- Die Aufstellung des Buswartehäuschens in der Warsower Straße kann erfolgen. Mit den Grundstückseigentümern hat man sich auf einen Gestaltungsvertrag einigen können.
- Die Gemeinde erhält aus dem von der europäischen Union mitfinanzierten Förderprogramm die Kosten für die Kontoführungsgebühren der Teilnehmergemeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens in Höhe von 18.00 Uhr. Der Bescheid liegt vor.
- Das Gutachten für den Sülstorfer Weg liegt vor. Die Abstimmung mit der Verkehrsbehörde, dem Planer und Bauausschuss erfolgt noch vor der Öffentlichkeitsbeteiligung.
- In Bezug auf den B-Plan Nr. 9 beginnt die 2. Ausbaustufe in der 30. KW (ab 30.07.2018). Die Bürger werden per Brief über die Bauarbeiten informiert.

## zu 7 Gemeindliches Einvernehmen

Der Gemeindevertretung liegen keine Bauanträge zur Entscheidung vor.

## zu 8 Bericht aus den Ausschüssen

Es gibt Seitens der anwesenden Ausschussvorsitzenden keine Berichte.

# zu 9 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Holthusen "Am Dorfplatz" gemäß § 13 BauGB

hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss im Verfahren nach § 13 BauGB Vorlage: 2018/HOL/508

## Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Holthusen verfügt über die Satzung über den Nr. 9 für das Gemeindegebiet. Die Satzung ist seit dem 30.11.2016 rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan ist aus Sicht der Gemeinde aufgestellt worden, um 15 Grundstücke für eine Bebauung mit Einzelhäusern mit je einer Wohnung vorzubereiten. Die Gemeinde hat hier auf gewissenhafte Vorbereitung vertraut und auch im Erschließungsvertrag festgelegt,

dass 15 Grundstücke gebildet werden sollen. Dies auch unter der Maßgabe, dass jedes der 15 Grundstücke nur mit einem Einzelhaus und nur mit Gebäuden mit je einer Wohnung bebaut wird.

Mittlerweile liegt ein Antrag für die Bebauung des Grundstücks 125/3, das gebildet wurde, vor. Auf diesem Grundstück ist die Errichtung von zwei Gebäuden mit je zwei Wohneinheiten vorgesehen. Diese Zielsetzung entspricht nicht den Zielsetzungen der Aufstellung des Bebauungsplanes. Darüber hinaus ist die Gemeinde bei der Überprüfung des Bauantrages auch auf die Überprüfung der Anforderungen an die Ver- und Entsorgung und die Müllentsorgung eingegangen und überprüft die verkehrliche Anbindung in östliche Richtung zu den Flächen für Landwirtschaft und Ausgleich und Ersatz unter dem Gesichtspunkt der angemessenen Entfernung zu möglichen Bereitstellungsplätzen für Müllbehälter.

Da die Gemeinde bei der Überprüfung der Antragsunterlagen für das Flurstück 125/3 festgestellt hat, dass der Bebauungsplan nicht die Zielsetzungen umsetzt, die die Gemeinde beabsichtigt hatte, beabsichtigt die Gemeinde die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9. Hierzu wurde der Aufstellungsbeschluss gefasst. Plansichernd soll eine Veränderungssperre erlassen werden.

Die Planungsziele bestehen in folgendem:

- Festsetzung der Mindestgrundstücksgröße auf 800 m2 je Grundstück
- Regelung der Zulässigkeit von Einzelhäusern mit je maximal einer Wohneinheit
- Ausschluss der Überschreitung der Grundflächenzahl mit 50 von Hundert für Nebenanlagen und Einrichtungen nach § 19 Abs. 4 BauNVO
- Reduzierung der Länge der öffentlichen Verkehrsfläche auf dem Flurstück 125/11 und Belassung von privater Verkehrsfläche, die zugunsten der Gemeinde und zugunsten der WEMAG festgelegt wird.

Die Gemeinde Holthusen hat die Voraussetzungen für die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB überprüft. Da sich aus Sicht der Gemeinde Holthusen die Grundzüge des Planes nicht ändern und lediglich die Anforderungen gemäß Zielsetzung der Erstaufstellung des Planes, die nicht gemäß Planungsziel der Gemeinde rechtsverbindlich umgesetzt wurden, realisiert werden sollen, kann das Verfahren nach § 13 BauGB angewendet werden. Grundzüge der baulichen Entwicklung des Gebietes werden aus Sicht der Gemeinde Holthusen nicht verändert.

Da die Grundzüge der Planung durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 nicht berührt werden, wird das Verfahren als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer UVP-Pflicht unterliegen und es werden keine Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten begründet oder hervorgerufen.

## Beschlussvorschlag:

- 1. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.
- 2. Von der frühzeitigen Unterrichtung und der Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
- 3. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind; § 4c BauGB ist nicht

- anzuwenden. Bei der Beteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist darauf hinzuweisen.
- 4. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung, Teil A, dem Text, Teil B und die zugehörige Begründung werden für das Beteiligungsverfahren gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
- 5. Das Plangebiet befindet sich südwestlich vom Dorfplatz. Es beinhaltet die Flurstücke 125/1, 125/2, 125/3, 125/4, 125/5, 125/6, 125/7, 125/8, 125/10, 125/11, 125/12, 125/13, die Flurstücke 189/1, 189/4, 189/5, 189/6, 189/7, 189/8, 189/9, 189/10, 189/11, 189/12, 189/13.
- 6. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 und die zugehörige Begründung sind nach § 13 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB in Verbindung mit nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen.
- 7. Den berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
- 8. Von einer Abstimmung der Planung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wird abgesehen.
- 9. In der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist darauf hinzuweisen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

# Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen der Gemeinde finanzielle Auswirkungen in Höhe von ca. 5.000,- Euro.

### <u>Bemerkungen</u>

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 9 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 6 Davon stimmberechtigt: 6 Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: Stimmenenthaltungen: Ungültige Stimmen:

#### zu 10 Bebauungsplan Nr. 10.1 der Gemeinde Holthusen hier: Information zum Stand der Bearbeitung und zur Vermessung

Die Anwesenden werden über den aktuellen Stand der Bearbeitung und Vermessung informiert.

#### zu 11 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Holthusen

### hier: Abstimmung zur Auswertung der Stellungnahmen

Die Anwesenden werden über die abgegebenen Stellungnahmen informiert.

# zu 12 Annahme von Spenden für die Kita Vorlage: 2018/HOL/507

# Sach- und Rechtslage:

Entsprechend der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 hat die Gemeindevertretung bzw. der Hauptausschuss in öffentlichen Sitzungen über die Annahme von Spenden zu entscheiden, soweit dieses nicht durch die Hauptsatzung auf die Bürgermeisterin übertragen wurde.

Von Herrn Maximilian Hänning hat dia Gemeinde Holthusen für die Kita Holthusen eine Spende in Höhe von 500,- € überwiesen bekommen. Die Einzahlung erfolgte am 25.06.2018.

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Holthusen beschließt die Annahme der Spende in Höhe von 500,-€ für die Kita Holthusen.

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Holthusen beschließt die Annahme der Spende in Höhe von 500,-€ für die Kita Holthusen.

## Bemerkungen

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 6
Davon stimmberechtigt: 6
Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: Stimmenenthaltungen: Ungültige Stimmen: -

# zu 13 Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 nach § 60 Abs. 5 Satz1 KV M-V

Vorlage: 2018/HOL/504

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Holthusen stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss und NKHR-Beratung geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Holthusen zum 31. Dezember 2016 i.d.F. vom 01.03.2018 mit den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen fest.

# Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Holthusen stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss und NKHR-Beratung geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Holthusen zum 31. Dezember 2016 i.d.F. vom 01.03.2018 mit den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen fest.

## Finanzielle Auswirkungen

keine

## Bemerkungen

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## <u>Abstimmungsergebnis</u>

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 6
Davon stimmberechtigt: 6
Ja-Stimmen: Stimmenenthaltungen: Ungültige Stimmen: -

# zu 14 Beschluss über die Entlastung 2016 der Bürgermeisterin nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V

Vorlage: 2018/HOL/505

Frau Facklam übergibt die Sitzungsleitung für diesen Tagesordnungspunkt an Herrn Wolff.

## Sach- und Rechtslage:

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Stralendorf und Herr Necke von NKHR-Beratung als beauftragter Sachverständiger Dritter haben den Jahresabschluss der Gemeinde Holthusen zum 31.Dezember 2016 i.d.F. vom 01.03.2018 gemäß § 3a Kommunalprüfgesetz geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Prüfbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. (s. Anlagen 2018/HOL/504).

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich wären, dass sie der Entlastung der Bürgermeisterin durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25.04.2018 beschlossen, der Gemeindevertretung die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2016 zu empfehlen.

Die Bürgermeisterin unterliegt It. Kommunalaufsicht dem Mitwirkungsverbot nach § 24 KV M-V. Sie hat die Leitung der Sitzung für diesen Tagesordnungspunkt auf ihren nächsten anwesenden Stellvertreter zu übertragen und ist von der Beratung sowie Beschlussfassung auszuschließen

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Holthusen entlastet die Bürgermeisterin für das Haushaltjahr 2016.

# Finanzielle Auswirkungen

keine

## **Bemerkungen**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: Frau Marianne Facklam

# <u>Abstimmungsergebnis</u>

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 6
Davon stimmberechtigt: 5
Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: Stimmenenthaltungen: Ungültige Stimmen: -

# zu 15 Sonstiges

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender

Schriftführer